



### DIE UNTERNEHMENSVERBUNDENE FAMILIENSTIFTUNG

Lesedauer: 7 Minuten

**Der Berenberg Stiftungsnavigator nimmt Kurs auf die unternehmensverbundene Familienstiftung. In dieser Ausgabe der *aspekte*-Reihe erfahren Sie, welche Merkmale sie aufweist, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.**

Grundsätzlich gibt es zahlreiche Ausprägungen von unternehmensverbundenen Stiftungen. Beispielsweise zählt hierzu auch die Doppelstiftung<sup>1</sup>. Ihr verbindender Faktor: zu ihrem Vermögen gehört ein Unternehmen beziehungsweise eine Unternehmensbeteiligung. Zu unterscheiden ist dabei: die Unternehmensträgerstiftung, die selbst ein Unternehmen als Einzelkaufmann führt, und die Beteiligungsträgerstiftung, die Beteiligungen an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft hält. In der Praxis findet man aus haftungsrechtlichen Gründen nur die zweite Variante vor.



#### **Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine unternehmensverbundene Familienstiftung?**

Wie bei der Familienstiftung auch möchte der Stifter sichergehen, dass seine Angehörigen als Stiftungsberechtigte über Generationen hinaus versorgt werden. Das Familienvermögen soll zusammengehalten werden und die Familie als Destinatär erhält die aus der Stiftung fließenden Erträge.

Besonders im Falle der Nachfolge ist eine unternehmensverbundene Familienstiftung interessant. Insofern ein Unternehmen zum Vermögen des Erblassers gehört, ist die Übertragung der Gesellschafteranteile auf die Familienstiftung eine Möglichkeit zum dauerhaften Erhalt des Unternehmens. Zu beachten ist, dass sogenannte Selbstzwecke ausgeschlossen sind. Damit ist gemeint, dass eine unternehmensverbundene Stiftung, die Unternehmen nur zum Vermögenserhalt und zur Vermögensverwaltung dient, unzulässig ist.



#### **Motivation: Was kann mit einer unternehmensverbundenen Familienstiftung erreicht werden?**

Der Stifter hat die Möglichkeit, seine Vorstellungen und Wünsche der Erbnachfolge in der Stiftungsverfassung individuell zum Ausdruck zu bringen. Das Ziel: die Sicherung der Zukunft des Unternehmensvermögens bei gleichzeitiger finanzieller Versorgung der Familienangehörigen. Die Stiftung dient dem Interesse sowie dem Wohlergehen der Familienmitglieder und eignet sich hervorragend für eine rechtssichere Vermögensnachfolgeplanung, denn die Stiftung gilt als verschonungsfähiger Erwerber im Sinne des §§ 13a, 13b, 13c und 28a Erbschaftsteu-

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**
- Steckbrief
- Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



**Unternehmensverbundene Familienstiftung**



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. [www.berenberg.de/stiftungen](http://www.berenberg.de/stiftungen)



Von Klaus Naeve,  
Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**
- Family Offices

<sup>1</sup> Erfahren Sie hierzu mehr in „Die Doppelstiftung“ aus unserem Stiftungsnavigator.



ergesetz. Sie ermöglicht es, das Vermögen in seiner Gesamtheit zu bewahren und die Familie langfristig durch die Erträge profitieren zu lassen. Außerdem genießt der Stifter die gleichen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und ertragsteuerlichen Besonderheiten wie in einer Familienstiftung wie beispielsweise die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung.<sup>2</sup>

Zudem können im Zuge der Erbschaftsteuerreform auch Stiftungen von einer 85-prozentigen oder sogar 100-prozentigen Reduzierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf das eingebrachte Unternehmen profitieren<sup>3</sup>.

Weitere Vorzüge sind beispielsweise auch die Abwendung unternehmerischer Haftungsrisiken, Pflichtteils- und Zugewinnansprüchen sowie die Minimierung von Mitbestimmungsrechten. Darüberhinaus schützt sie das Vermögen auch nach außen: Ähnlich einer Familienstiftung verhindert sie den Zugriff von Gläubigern auf das Vermögen beziehungsweise erschwert ihn, da eine Satzungsänderung nur durch den Stiftungsvorstand erfolgen kann.



### **Lösung: Was zeichnet die unternehmensverbundene Familienstiftung aus?**

Die unternehmensverbundene Familienstiftung tritt häufig als Beteiligungsträgerstiftung auf. Im Rechtsverkehr fungiert das Unternehmen weiterhin unter seiner jeweiligen gesellschaftlichen Rechtsform, wodurch eine hohe Flexibilität gewährleistet wird. Vorteile ergeben sich so in Veränderungen der Unternehmensstruktur, wie etwa die Änderung der Rechtsform oder Aufnahme einer Fremdfinanzierung. Die Satzung regelt, wer von den Erträgen der Stiftung profitieren soll und wer in der Stiftung welche Leistungs- und Kontrollaufgaben übernimmt. Der Stifter entscheidet, in welcher Höhe und in welchen Zeitabständen Zahlungen an die Destinatäre erfolgen sollen. Im Gegensatz zu gemeinnützigen Stiftungen ist die staatliche Einflussnahme eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen. Dennoch achten Stiftungsbehörden besonders auf Interessenskollisionen der Stiftungsorgane und der Unternehmensleitung.

Folgende Fragen sollten im Vorfeld der Stiftungserrichtung geklärt werden:

- Wer soll in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten begünstigt werden?
- Wie viel und welches Vermögen soll die Stiftung haben? Reicht dieses zur Erfüllung des Stiftungszwecks aus?
- Soll die Stiftung zu Lebzeiten oder testamentarisch errichtet werden?
- Wie werden die Stiftungsorgane und Unternehmensleitung getrennt?

*Unternehmensverbundene Familienstiftungen sind zur Nachfolgeplanung geeignet*

*Beteiligungsträgerstiftungen sind eine häufige Ausprägung unternehmensverbundener Stiftungen*

<sup>2</sup> Erfahren Sie hierzu mehr in „Die Familienstiftung“ aus unserem Stiftungsnavigator.

<sup>3</sup> Nach § 13 c Erbschaftsteuergesetz gilt: ab einem Vermögenserwerb von 26 Millionen Euro, verringert sich die Verschonung um jeweils einen Prozentpunkt für jede weitere volle 750.000 Euro auf den Betrag über 26 Millionen Euro. Ab 90 Millionen Euro wird ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt. Stattdessen besteht dann die Möglichkeit der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuergesetz.



## Literatur

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2013). Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds, Stifterdarlehen, in: <https://www.stiftungen.org/de/news-wissen/recht-steuern-finanzen/spende-zustiftung-stiftungsfonds-stifterdarlehen.html>, Zugriff am 17.10.2017.

Bundesverband Deutscher Stiftungen; Institut für Demoskopie Allensbach und BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) (2013). Stiftungen im Spiegel der öffentlichen Meinung, Berlin.

Deutsche Nachlass (Hrsg.) (2017). Familienstiftungen/gemeinnützige Stiftungen, in: <http://www.deutsche-nachlass.de/stiftungen-pk/familienstiftungengemeinnuetzige-stiftungen>, Zugriff am 22.09.2017.

Felden, B. und Klaus, A. (2003). Unternehmensnachfolge. Stuttgart.

Kleinert, J. (2017). Wie man Unternehmen ohne Schenkungssteuer überträgt, in: <https://www.private-banking-magazin.de/familienstiftung-wie-man-unternehmen-ohne-schenkungssteuer-uebertraegt/>, Zugriff am 20.10.2017.

o.V. (2017). Unternehmensverbundene Stiftung. In: <http://www.stiftungswissenschaften.de/stiftung/stiftungsmodelle/unternehmensstiftung/unternehmensverbundene-stiftung.html>, Zugriff am 24.11.2017.

Schlüter, A. und Stolte, S. (2013). Stiftungsrecht. 2. Aufl. München, S. 1f.

Weber, C. (2009). Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden.

Wigand, K. et al. (2009). Stiftungen in der Praxis. 2. Aufl., Wiesbaden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Diese Information ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.



**BERENBERG**  
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)